

# Aufsichtspflicht allgemein

2023

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 05/0248 345 - 376 oder 377

Mail. zaaps@bildung-stmk.gv.at

## Aufsichtspflicht allgemein

§51 SchUG



Werner Strohmeier  
0664/8034 555 726

Die Lehrperson hat bei der Beaufsichtigung insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler\*innen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Das Ausmaß richtet sich neben den gesetzlichen Vorgaben „Zeitliche Aufsichtspflicht“ (siehe „zum Thema“ vom 09. Mai 2023) nach Ansicht des OGH (Oberster Gerichtshof) nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung der Kinder von der Aufsichtsperson vernünftiger Weise verlangt werden kann.

Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrperson.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt nur dann vor, wenn bei der Aufsichtsführung die gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen wurde.

Insbesondere bei Schulveranstaltungen, gefährlichen Situationen, aber auch an Schultagen, welche aufgrund besonderer Ereignisse ungewöhnlich ablaufen, ebenso in Klassen mit Kindern mit Behinderung ist ein strengerer Maßstab anzulegen (z.B. eine zusätzliche Aufsichtsperson) als in alltäglichen Situationen des Schulalltages.

*F.d.R.v.: Regina Hermann*

Mit freundlichen Grüßen

  
Werner Strohmeier

Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

### Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Michael Gruber - 0664 80 345 55 731

Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734

15.05.2023

1/1